

Stadt Brake (Unterweser)
Der Bürgermeister

Allgemeinverfügung
Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 in der Fassung der Änderung vom 17.02.2009 (Nds. GVBl. vom 26.02.2009 S. 34), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit – erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

In Vollzug dieser Verordnung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen, auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, in der Stadt Brake (Unterweser) jeweils an folgenden Tagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durch Verbrennen beseitigt werden:

Jeweils der letzte Samstag im März und der erste Samstag im April, sowie jeweils der letzte Samstag im Oktober und der erste Samstag im November.

2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
 - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Gefahrbringender Funkenflug ist zu verhindern.
 - d) Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoff oder anderen Abfällen entfacht oder unterhalten werden.
 - e) Der Durchmesser des Feuers darf einen Meter nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
 - f) Beim Verbrennen sind Mindestabstände von 50 Metern zu Gebäuden, 100 Metern zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder weichen Dächern einzuhalten. Auch zu öffentlichen Verkehrsflächen, Wäldern, Heiden, Hecken, Wallhecken, Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Erholungseinrichtungen ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten. Zu den besonders sensiblen Bereichen Krankenanstalten und Seniorenheimen ist ein Mindestabstand von 300 Metern einzuhalten.
 - g) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste), auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I

von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen verboten.

3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,-- Euro nach § 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) angedroht.

Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

4. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen werden. Erfolgt kein Widerruf, so ist sie bis zum 31.03.2014 gültig.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§ 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102).

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden. Die Stadt Brake (Unterweser) kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brake (Unterweser), Schrabberdeich 1, 26919 Brake, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake eingelegt wird.

Brake (Unterweser), den 26.03.2009

gez. Roland Schiefke
Roland Schiefke
Bürgermeister